

Einrichtungen oder Verantwortlichen vor Beginn der praktischen Ausbildung, spätestens vor der theoretischen Führerscheinprüfung, Seminare entsprechend den vom Minister für Verkehrswesen herausgegebenen Ausbildungsplänen und -Programmen durchzuführen. Die Teilnahme der Fahrschüler am Seminar ist im Ausbildungsnachweis zu vermerken.

§17

Praktische Ausbildung

- (1) Bevor mit der fahrpraktischen Ausbildung auf öffentlichen Straßen begonnen wird, muß der Fahrschüler
- mit den wichtigsten Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr vertraut sein,
 - bei der Ausbildung der Fahrzeugklassen B und C die Fahrtrainerausbildung absolviert haben,
 - auf einem Übungsplatz mit den ersten Fertigkeiten in der Bedienung des Fahrschulfahrzeuges vertraut gemacht werden. Steht ein Übungsplatz nicht zur Verfügung, hat dies auf einer verkehrsarmen Fläche zu erfolgen.
- (2) Während der Ausbildung auf einem nichtöffentlichen Übungsplatz können von einem Fahrlehrer mehrere Fahrschüler gleichzeitig betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, daß Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die eine Gefährdung der Fahrschüler, des Fahrlehrers sowie anderer Personen ausschließen.
- (3) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraffrad- und Kleinkraffradführern auf öffentlichen Straßen darf erst dann erfolgen, wenn der Fahrschüler ausreichende Fertigkeiten in der Lenkung und Bedienung des Kraffrades oder Kleinkraffrades besitzt.
- (4) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraffrad- und Kleinkraffradführern hat im öffentlichen Straßenverkehr nur von Personenkraftwagen, vom Kraffrad mit oder ohne Seitenwagen oder vom Kleinkraffrad aus zu erfolgen.
- (5) Vor oder hinter dem Kraftfahrzeug, in oder auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen nicht mehr als 2 von Fahrschülern gelenkte Kraffräder oder Kleinkraffräder fahren. Die Zahl der Schüler kann auf 5 erhöht werden, wenn zu den Fahrschülern eine einseitige Sprechfunkverbindung besteht.
- (6) Während der fahrpraktischen Ausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Kraffrädern und Kleinkraffrädern müssen Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme, Schutzbrillen sowie zweckentsprechende Kleidung und geeignetes Schuhwerk tragen.
- (7) Die Fahrtrainerausbildung kann von Personen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Buchst. a erfüllen und im Besitz der Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrzeugklasse sind, für die die Trainerausbildung erfolgt/
- (8) Die fahrpraktische Ausbildung auf einem nichtöffentlichen Übungsplatz kann von Personen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Buchst. a erfüllen und im Besitz der Fahrerlaubnis der Fahrzeugklasse sind, die zum Führen des Lehrfahrzeuges erforderlich ist.
- (9) Die fahrpraktische Ausbildung des Fahrschülers im öffentlichen Straßenverkehr hat während der Zeit seiner Ausbildung grundsätzlich mit einem Lehrfahrzeug des gleichen Typs zu erfolgen. Ergibt sich aus betrieblichen Gründen die Notwendigkeit eines Typwechsels, so ist die Ausbildung auf diesem Typ bis zur Ablegung der Prüfung durchzuführen.
- (10) Nach erfolgter Übungsfahrt ist diese vom Fahrschüler dem Fahrlehrer auf dem Ausbildungsnachweis durch Unterschrift zu bestätigen.
- (11) Betriebsfremde Personen, mit Ausnahme der in der Ausbildung befindlichen Fahrschüler, dürfen während der

Ausbildungsfahrt grundsätzlich nicht im Lehrfahrzeug mitfahren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Fahrschule.

IV.

Ausrüstung der Fahrschulen und der Lehrfahrzeuge

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausrüstung und die Einrichtung einer Fahrschule müssen eine qualifizierte Ausbildung in Theorie und Praxis gewährleisten.
- (2) Jedes Lehrfahrzeug muß in einem Verkehrs- und betriebssicheren, sauberen und gepflegten Zustand sein.
- (3) Die fahrpraktische Ausbildung erfolgt mit fahrschuleigenen Kraftfahrzeugen.
- (4) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrzeugklassen A, B, E und M kann mit nicht fahrschuleigenen Fahrzeugen erfolgen, wenn diese Fahrzeuge entsprechend den Festlegungen der §§19 und 20 ausgerüstet und gekennzeichnet sind.
- (5) Fahrschulen dürfen für die fahrpraktische Ausbildung nicht fahrschuleigene Fahrzeuge nur dann einsetzen, wenn für sie vom Fahrzeughalter eine Kasko-Versicherung abgeschlossen wurde. Für den Verkehrs- und betriebssicheren Zustand dieser Fahrzeuge während der fahrpraktischen Ausbildung ist der Fahrlehrer verantwortlich.

§19

Sicherheitseinrichtungen in Lehrfahrzeuigen

- (1) Bei Kraftwagen und Traktoren, die zur fahrpraktischen Ausbildung benutzt werden, ist der Sitz für den Fahrlehrer so anzuordnen, daß dessen Sicht in Fahrtrichtung und ein Eingreifen in das Lenkrad möglich ist. Diese Fahrzeuge müssen zusätzlich Scheibenwischer sowie Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrlehrer weitgehend verringern. Außerdem muß eine doppelte Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und der Fußbremse vorhanden sein, damit der Fahrlehrer diese unabhängig vom Fahrschüler betätigen kann. Ferner ist eine zweite Blinkkontrollleinrichtung für den Fahrlehrer erforderlich, aus der die angezeigte Fahrtrichtungsänderung erkennbar ist. Bei Frontlenkerfahrzeugen, in denen die Motoranordnung das Eingreifen oder Kontrollieren des Fahrlehrers erschwert, sind für den Fahrlehrer zusätzlich ein Lenkrad, ein Manometer zur Kontrolle des Betriebsdruckes der Bremsanlage und eine Rückwärtsgangkontrôleuchte einzubauen. Anstelle des zusätzlichen Manometers kann eine Kontrôleuchte zur Kontrolle des Betriebsdruckes verwendet werden.
- (2) Ausnahmen hiervon können nur bei der Ausbildung von **Körperbehinderten, deren Fahrzeuge nach den Bedingungen** der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik hergerichtet sind und eine fahrschulmäßige Ausbildung gewährleisten, sowie bei der Ausbildung zum Erwerb des Führerscheines der Fahrzeugklasse E mit einem Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse B erfolgen.
- (3) Bei der Ausbildung mit nicht fahrschuleigenen Fahrzeugen kann anstelle einer doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung eine solche zur Zündunterbrechung verwendet werden.

§20

Kennzeichnung der Lehrfahrzeuge

Lehrfahrzeuge sind nach vorn und hinten mit dem Kennzeichen „L“ gemäß Anlage 1 (Kraffräder, Kleinkraffräder, Personenkraftwagen und deren Anhänger) oder Anlage 2 (Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Traktoren und deren An-)